

Erklärung

Die Unterzeichneten Rechtswissenschaftler sind nach eingehender Prüfung der möglichen Wirkungen des vom westdeutschen Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 3. August 1967 zu dem Ergebnis gelangt, daß dieses Gesetz der westdeutschen Bundesrepublik im Widerspruch zum geltenden Völkerrecht steht.

Bereits seit Jahren ist in der westdeutschen Gesetzgebung die Tendenz festzustellen, in die Souveränität anderer Staaten einzugreifen und grundlegende Prinzipien des Völkerrechts zu verletzen, indem das gesamte Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 — also auch das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik, Gebietsteile der Volksrepublik Polen und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken — zum Inland der westdeutschen Bundesrepublik erklärt wird. Dies geschah so zum Beispiel in dem westdeutschen Beförderungsteuergesetz in der Fassung vom 13. Juni 1955, dem westdeutschen Zollgesetz vom 14. Juni 1961, dem westdeutschen Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 und anderen Gesetzen.

Das Gesetz vom 3. August 1967 zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts beschränkt sich, über diese juristische Aggressionspraxis hinausgehend, nicht einmal auf die Grenzen des ehemaligen Deutschen Reiches von 1937. Es soll sich darüber hinaus auf alle nicht zur westdeutschen Bundesrepublik gehörenden Gebiete erstrecken, in denen zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem 8. Mai 1945 juristische Personen in Gestalt von Stiftungen nach „deutschen Rechtsvorschriften“ gebildet worden sind. Das Gesetz vom 3. August 1967 will die Behörden der westdeutschen Bundesrepublik ermächtigen, die Verlegung des Sitzes von Stiftungen, die nach dem 8. Mai 1945 ihren Sitz außerhalb des Territoriums der westdeutschen Bundesrepublik — also in einem anderen Staat — haben, auf das Territorium der Bundesrepublik einseitig selbst festzulegen. Das Gesetz soll derartigen rechtswidrigen Handlungen sowohl für die Zukunft als auch für die Vergangenheit den Anschein einer gesetzlichen Basis geben.

Das Gesetz versucht damit, Hoheitsrechte der Bundesrepublik auf Gebiete auszudehnen, die nicht zum Territorium der Bundesrepublik gehören. Es läßt der expansiven Erweiterung des territorialen Geltungsanspruches dieses Gesetzes durch dessen unbestimmte Formulierung jeden Raum. Es stellt damit einen schweren Eingriff in die Souveränitätsrechte der Staaten dar, auf deren Territorium sich der Sitz der in dem westdeutschen Gesetz angesprochenen Stiftungen befindet. Der Erlaß von Gesetzen mit dem Anspruch, Hoheitsrechte auf dem Territorium und anstelle eines anderen souveränen Staates auszuüben, widerspricht eindeutig dem Völkerrecht. Es verstößt insbesondere gegen das Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten und stellt eine völkerrechtswidrige Intervention dar.

Nach dem Prinzip der souveränen Gleichheit sind die Hoheitsgewalt eines Staates und der Zuständigkeitsbereich seines innerstaatlichen Rechts grundsätzlich territorial auf sein Staatsgebiet und personell auf seine Staatsbürger und auf die juristischen Personen beschränkt, die ihre Rechtsfähigkeit von seiner Rechtsordnung ableiten. Die Inanspruchnahme des Territoriums anderer Staaten in der westdeutschen Gesetzgebung als Inland der westdeutschen Bundesrepublik bedeutet die Negierung der internationalen Abkommen über die Verantwortlichkeit Hitlerdeutschlands für den zweiten Weltkrieg und über die daraus gezogenen Folgerungen. Sie trägt damit aggressiven Charakter.